

An die Herren Pfarrer
und die Verantwortlichen
in der Seelsorge

28. Mai 2020

Diese Anordnung gilt ab dem 2. Juni 2020

Anordnungen zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise im Bistum Mainz

Seit einigen Wochen, ist Feier von Gottesdienste in einer erweiterten Öffentlichkeit wieder möglich. Dabei ist die Kirche natürlich weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden die gottesdienstlichen Versammlungen, insbesondere die Sonntagsmesse, so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Vov-2 maximal vermieden wird.

Die Rückmeldung aus dem Bistum haben uns gezeigt, dass die Verantwortungsträger in den Pfarreien in den meisten Fällen sehr sorgsam mit der Situation umgegangen sind. Es sieht aber derzeit danach aus, dass wir noch für längere Zeit nur unter diesen Umständen Gottesdienst feiern können. Daher haben sich die Anordnung zur Feier der Liturgie im Vergleich zu Anfang Mai nur minimal geändert. Diese Änderungen sind grau hinterlegt. Die größte Änderung besteht darin, dass ab dem 2. Juni wieder Taufen und Trauungen möglich sind. Dies wurde bereits in der Dienstanweisung vom 20. Mai angekündigt. Daher finden Sie am Ende dieser Anordnung auch Hinweise dazu, wie die Riten für die Feier dieser beiden Sakramente anzupassen sind.

Weiterhin gilt: Ob in den nächsten Wochen solche Gottesdienste mit einer erweiterten Öffentlichkeit gefeiert werden können, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Verantwortlichen aus dem Pfarrgemeinderat entscheiden. Selbstverständlich sollen wie bisher möglichst vielen auch weiterhin auf verschiedenen medialen Wegen die Mitfeier von Gottesdiensten und anderen Gebetsformen ermöglicht werden.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter diesen genannten Bedingungen – zu den angesetzten Eucharistiefiern eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentliche Gottesdienste feiern wollen. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken. Wenn Priester als Gottesdienstvertretung in eine Pfarrei kommen, gelten für diese die gleichen Regeln.

Die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten sollen dabei helfen. Es handelt sich nur um eine erste, vorsichtige Lockerung, nicht um eine Rückkehr zu Normalität. Wenn solche Gottesdienste gefeiert werden, dann sind diese Regelungen verbindlich einzuhalten, da von der Einhaltung abhängt, dass weiterhin die Möglichkeit zu öffentlichen Gottesdiensten bestehen bleibt. Diese Anweisungen orientieren sich an Empfehlungen, die im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit dem Deutschen Liturgischen Institut und in Abstimmung unter den Bistümern erarbeitet worden sind. Auch die staatlichen Behörden waren dabei involviert. Sollte es zu behördlichen Veränderungen kommen, wird diese Anordnung ergänzt oder überarbeitet.

1. Vorrangig in den Pfarrkirchen werden wieder öffentliche Sonntagsgottesdienste gefeiert. **Aber auch in allen anderen Kirchen und Kapellen in unserem Bistum dürfen wieder Gottesdienste gefeiert werden.** Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Da gerade der Kommunionempfang der Gemeinde einen besonders heiklen Punkt darstellt, ist zu empfehlen auch über alternative Gottesdienst- und Andachtsformen nachzudenken (z.B. Wortgottesfeiern, Eucharistische Anbetung). Besonders dort wo Wortgottesfeiern eine eingeübte Praxis sind, sind diese eine gute Alternative. Selbstverständlich sollen die Wortgottesfeiern dann ohne Kommunionausteilung sein.
2. Es sind auch Werktaggottesdienste möglich. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, wie für die Sonntagsgottesdienste.
3. Ordensgemeinschaften dürfen ebenfalls öffentliche Gottesdienste feiern, wenn für alle Mitfeiernden (Ordensangehörige + Teilnehmerinnen und Teilnehmer von außen) die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Eine Einzelfallklärung wird empfohlen.
4. Trauergottesdienste dürfen in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.

5. **Taufen:** Unter strikten Auflagen soll die Spendung des Taufsakramentes ab dem 02.06.2020 wieder erlaubt werden. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Feier der Taufe am Ende dieser Anweisung.
6. **Trauungen:** Trauungen sind ab den 02.06.2020 nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste gültig sind wieder möglich (Begrenzte Anzahl an Teilnehmern; Wahrung der Abstands- und Hygienevorschriften; Kein Gemeindegesang). Diese sind dem Brautpaar zu erläutern. Gemeinsam mit dem Brautpaar muss besprochen werden, wie die Vorgaben umgesetzt werden können. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Feier der Trauung am Ende dieser Anweisung.
7. **Erstkommunion:** Es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit Gottesdienste in gefüllten Kirchen nicht möglich sein werden. Daher können die Erstkommunionfeiern in kleinen Gruppen stattfinden. Allerdings nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste vorgeschrieben sind.
8. **Firmungen** können weiterhin nicht stattfinden.
9. Gottesdienste an Wallfahrtsstätten sind nach den Regeln für öffentliche Gottesdienste möglich. Auch hier braucht es die Anmeldung, um die Höchstzahl der Teilnehmer steuern und ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können. Deshalb ist eine Bewerbung dieser Gottesdienste nur möglich, wenn auf die Anmeldepflicht und die Restriktionen hingewiesen wird. Es hier zu beachten, dass vor allem bei größeren Wallfahrtsgottesdiensten im Freien die Umsetzung der Vorgaben einen besonderen hohen organisatorischen Aufwand bedeuten würde. Daher raten wir dazu die Wallfahrtsgottesdienste abzusagen oder auf höchstens 50 Teilnehmer zu begrenzen.
10. Das Betreten und Verlassen der Kirche, sowie der Gang zum Empfang der Kommunion, müssen in einer Einbahn-Regelung, die mit geeigneten Hilfsmitteln sichtbar gemacht werden muss, und unter Wahrung der Abstandsregelung möglich sein. In Kirchen, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben müssen die Mitfeiernden zum Kommunionempfang auf Ihren Plätzen bleiben. Die Kommunion wird diesen in die Kirchenbank gebracht. Wenn die Kirchen mehrere Portale haben, soll das Betreten und Verlassen der Kirche durch getrennte Ein- und Ausgänge sichergestellt sein.
11. Die Kirchen werden gut durchlüftet. Die Zugangstür ist dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen.
12. Die Gottesdienstteilnehmer sollten sich nicht länger als 1 Stunde in der Kirche aufhalten.

13. Es soll unbedingt vermieden werden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen. Daher bedarf es eines Anmeldeverfahrens. Wer an einem Sonntagsgottesdienst teilnehmen möchte, muss sich vorher bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt im Pfarrbüro anmelden. Nur denjenigen, die auf der Liste eingetragen sind, kann Zugang zum Gottesdienst gestattet werden. Eventuell braucht man die Kontaktdaten auch dazu, um die Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Listen mit den Kontaktdaten sind nur zu diesem Zweck **einen Monat** unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren. Die Gläubigen müssen darauf hingewiesen werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
14. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
15. Vor den Kirchen werden Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
16. Beim Betreten und Verlassen der Kirche müssen alle Gottesdienstteilnehmenden einen Mund-Nasen-Schutz tragen. An den Eingängen sollten die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.
17. Ein pfarreieigener Ordnungsdienst sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollten diesen Dienst nicht übernehmen. Der Ordnungsdienst sorgt außerdem dafür, dass es beim Betreten und Verlassen der Kirche zu keinen Personenansammlungen kommt. Er erhält vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden. Außerdem hat der Ordnungsdienst während des Gottesdienstes dafür zu sorgen, dass niemand die Kirche betritt.
18. Es soll keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten.
19. Allen Priestern, die zur Risikogruppe zählen, empfehlen wir eindringlich nicht selbst die Kommunion zu spenden, da gerade beim Kommunionempfang nicht immer der Sicherheitsabstand gewährleistet sein kann. Deshalb darf auch nicht die Spendeformel gesprochen werden. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen ist der Kommunionempfang im

Hinblick auf die Infektionsgefahr ein besonders heikler Punkt. Somit sollen auch die Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer keiner Risikogruppe angehören.

Für die Sonntagsgottesdienste gelten folgende Vorschriften:

20. Der Zugang zu den Sonntagsgottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln. Während des gesamten Gottesdienstes muss der Mindestabstand zwischen den Personen in allen Richtungen 1,5 Metern betragen. Personen, die in einem Haushalt leben, können direkt beieinandersitzen.
21. Es wird empfohlen, dass sich höchstens eine Person pro 10 qm genutzter Fläche in der Kirche befindet. Außerdem sollten sich alle Pfarreien im Bistum an eine Teilnehmerzahl von maximal 50 Personen orientieren. Dies wäre vor allem im Hinblick auf die Organisation eines geregelten Zugangs zu den Gottesdiensten sinnvoll.
22. Die Bestuhlung wird durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert.
23. Wo es möglich und notwendig ist, kann die Zahl der Sonntagsgottesdienste erhöht werden. Wenn mehrere Gottesdienste stattfinden, muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern so groß bemessen sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen kommt und die benutzten Sitzplätze immer gut gereinigt werden können.
24. Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, kann in den kommenden Sommermonaten großzügig Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für mit körperlichen Einschränkungen vorzusehen. Auch hier müssen von allen Teilnehmern die Abstandsregelungen eingehalten werden. Bitte beachten Sie dabei, dass auch der Zugang wie oben beschrieben geregelt ist. Bitte beachten Sie auch die Regelungen für Prozessionen in der Tabelle „Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien“ vom 19. Mai.
25. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt. Auch weiterhin sollen die medialen Möglichkeiten genutzt werden, um auf diesen Weg möglichst vielen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

Besondere Sorgfalt erfordert die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils. Für die liturgische Gestaltung sollen folgende Regeln gelten:

26. Neben dem Priester sind an der liturgischen Gestaltung nur maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Diakon, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist beteiligt. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt. Priester und die liturgischen Dienste ziehen in gebührendem Abstand ein. Während des ganzen Gottesdienstes muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den liturgischen Diensten gewährleistet sein.
27. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten (vgl. die gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). Hier ist auf einen besonders großen Abstand zwischen den Sängern zu achten. Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet. Diejenigen die musikalisch am Gottesdienst mitwirken, dürfen dafür 30 Minuten im Kirchenraum proben.
28. Eine besondere Problematik, die derzeit auch kontrovers diskutiert wird, ist das gemeinsame Singen der Gottesdienstteilnehmer. Tatsächlich gibt es ernstzunehmende Hinweise, dass der Atemausstoß beim Singen wesentlich größere Sicherheitsabstände erfordert, als 1,5 Metern. Daher gilt folgende Regelung: Auf Gemeindegesang ist zu verzichten. Kehrverse und der Hallelujaruf zum Evangelium dürfen angestimmt werden. Die Erfahrung der letzten Woche hat gezeigt, dass noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden muss, dass der Einsatz von Kehrversen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen ist. Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher breitgestellt werden.
29. Der Wortgottesdienst ist unter dem Gesichtspunkt des Virenschutzes unproblematisch. Das Küssen des Lektions/Evangeliars entfällt.
30. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
31. Die Küster sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Handschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird.
32. Der Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Messdiener!) nimmt die Gaben und Gefäße.

33. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch. Die Verwendung der großen Konzelebrationshostie ist nicht möglich.
34. Auf den Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
35. Die Spendeformel für die Kommunion wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
36. Wer die Kommunion spendet, desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der hl. Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Eine Alternative wäre: Der Kommunionspender trägt weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich). Diese Handschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Eventuell kann auch mit einer Hostienzange die Kommunion gespendet werden.
37. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert. Alternativ kann auch auf die Variante von Nr. 10 zurückgegriffen werden (Die Gläubigen bleiben in den Bänken und bekommen die Kommunion an Ihrem Platz gebracht).
38. Zwischen Kommunionspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
39. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
40. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
41. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
42. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

43. Beichten sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.

Feier der Taufe

Ab dem 2. Juni ist die Feier der Taufe im Bistum Mainz wieder möglich.

Ob diese wieder stattfinden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Verantwortlichen aus dem Pfarrgemeinderat entscheiden. **Wir empfehlen weiterhin Taufen nur auf Notfälle zu beschränken. Die Gründe hierzu wurden in dem Informationspapier des Liturgiereferats zu den Sakramenten genannt.**

Die Eltern der Kinder, die um die Taufe bitten bzw. die Erwachsenen, die um die Taufe bitten, sind frühzeitig in diese Überlegungen, die jeweils geltenden Einschränkungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen. Aufgrund der besonderen Situation kann bei einer Kindertaufe ggf. auch die Möglichkeit einer Feier in zwei Stufen sinnvoll sein (vgl. Die Feier der Kindertaufe, 2007, S. 142ff.).

Auf eine Taufe im Gemeindegottesdienst sowie gemeinsame Tauffeiern mehrerer Tauffamilien ist zu verzichten, außer bei Taufbewerbern aus einer Familie.

Die erforderliche Liste der Mitfeiernden Personen könnte durch die betreffende Familie selbst erstellt werden. Damit wäre eine vorherige Anmeldung durch die einzelnen Personen über die Pfarrei nicht notwendig.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Generell gilt: Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Im Gottesdienst ist besonders beim Gehen zu den verschiedenen Handlungsorten auf den notwendigen Abstand zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Die Salbung mit Katechumenenöl ist in der Tauffeier ergänzend möglich. Sie unterbleibt bis auf Weiteres.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/ Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Zum Übergießen des Täuflings muss ein Taufgefäß verwendet werden.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, trägt der Priester/Diakon dazu eine Mund-Nasenschutz.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung erfolgt die Salbung schweigend. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Der Priester/Diakon kann das Öl ggf. auch mit Watte auftragen.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus ist in der Tauffeier ergänzend möglich. Er unterbleibt bis auf Weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

Feier der Trauung

Ab dem 2. Juni ist die Feier der Trauung im Bistum Mainz wieder möglich.

Ob diese wieder stattfinden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Verantwortlichen aus dem Pfarrgemeinderat entscheiden.

Das jeweilige Brautpaar ist frühzeitig in diese Überlegungen, die jeweils geltenden Einschränkungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses/ Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres. Beim gemeinsamen Einzug ist auf die notwendigen Abstände der liturgischen Dienste zum Brautpaar und zu den Trauzeugen zu achten.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola, Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss zu diesen Teilen der Feier der Priester/Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes spricht der Priester/Diakon im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander die rechte Hand. Anschließend legt der Priester/Diakon die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten.

Der Trauungssegen könnte zur Wahrung des geforderten Abstandes, z.B. vom Altar aus, zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Messfeier mit Gemeinde. Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.